

Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Abteilung C 1/4 Wettbewerbspolitik und Recht
Stubenring 1
A-1011 Wien

S 2/2007-2
RNOR 7/2007-2
MST/MT

Wien, am 26.02.2007

Betreff: Gemeinsame Stellungnahme der Telekom-Control-Kommission und der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem u.a. das Wettbewerbsgesetz, das Kartellgesetz 2005, das Telekommunikationsgesetz 2003 und das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz geändert werden (Wettbewerbsgesetznovelle 2007)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 2.2.2007, GZ BMWA-56.141/0005-C1/4/2007, teilen Telekom-Control-Kommission sowie Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH mit, dass die Funktion des Bundeskartellanwaltes als „Vertretung der öffentlichen Interessen in Angelegenheiten des Wettbewerbsrechtes“ (§ 75 Abs.1 KartG 2005) als wesentlich angesehen wird und sich bis dato auch bewährt hat. Der Wegfall der Funktion des Bundeskartellanwaltes wird daher nicht befürwortet.

Wenn die Aufhebung dieser Funktion aber durch die im Betreff genannte Novelle nicht vermeidbar ist, sollte jedenfalls sichergestellt werden, dass die bisherigen Aufgaben des Bundeskartellanwaltes auch in Zukunft selbständig wahrgenommen werden.

Nach Ansicht von Telekom-Control-Kommission und Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH könnten alle bisherigen Aufgaben des Bundeskartellanwaltes durch sektorspezifische Wettbewerbsbehörden für den jeweiligen Sektor wahrgenommen werden. Neben den Antragsrechten, die den Regulatoren jetzt schon nach § 36 Abs. 4 Z 2 KartG 2005 zugewiesen sind, betrifft dies insbesondere auch die in § 36 Abs. 2 KartG verankerten Antragsrechte auf Prüfung von Zusammenschlüssen sowie auf Verhängung von Geldbußen und Zwangsgelder.

RUNDFUNK UND TELEKOM
REGULIERUNGS-GMBH

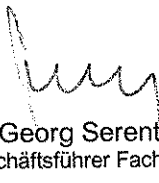
A-1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79
Tel: +43 (0) 1 58058 - 0
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191
<http://www.rtr.at>
e-mail: rtr@rtr.at
FN: 208312t HG Wien
DVR-Nr.: 0956732 Austria
UID-Nr.: ATU43773001

Sektorspezifische Regulierungsbehörden, wie beispielsweise die Telekom-Control-Kommission oder die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, verfügen bereits über besondere Sachkenntnis der zu regulierenden Märkte und sind im Umgang mit wettbewerbsrechtlichen Fragestellungen versiert. Somit könnte eine effektive Wahrnehmung der öffentlichen Interessen ressourcensparend gewährleistet werden.

Die Stellungnahme wird auch elektronisch an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

RTR-GmbH
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH



Dr. Georg Serentschy
Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation